

## AMTLICHER TEIL

---

### Umfragen und Erhebungen in Schulen

*RdErl. d. MK v. 1.1.2014 - 25b - 81402 - VORIS 22410 -*

1. Genehmigungspflicht
- 1.1. Umfragen und Erhebungen in öffentlichen Schulen (Befragungen, Testreihen u. Ä.) bedürfen der Genehmigung der nachgeordneten Schulbehörde.

Das Kultusministerium kann sich die Entscheidung in Einzelfällen vorbehalten.

Umfragen und Erhebungen, die den Religionsunterricht betreffen, werden nur im Einvernehmen mit der jeweiligen Religionsgemeinschaft genehmigt.

Ein entsprechender Antrag ist rechtzeitig, mindestens drei Wochen vor Beginn der beabsichtigten Umfrage oder Erhebung, schriftlich vorzulegen.

- 1.2 Nummer 1.1 gilt nicht für Umfragen und Erhebungen von
- Schulträgern in Schulen in ihrer Trägerschaft; hier ist jedoch vor Beginn das Benehmen mit der Schulleiterin oder dem Schulleiter herzustellen;
  - Schülerinnen und Schülern in den von ihnen besuchten Schulen; diese bedürfen der Genehmigung der Schulleiterin oder des Schulleiters;
  - Erziehungsberechtigten von Schülerinnen und Schülern in den von ihnen besuchten Schulen; diese bedürfen der Genehmigung der Schulleiterin oder des Schulleiters.

Die Nummern 3.1 bis 3.4 sind auch bei diesen Umfragen und Erhebungen entsprechend zu beachten.

- 1.3 Soweit erkennbar Belange der Schulträger berührt werden, sind diese von der Genehmigungsbehörde zu beteiligen; erforderlichenfalls sind ihnen die Antragsunterlagen ebenfalls zuzuleiten.

## 2. Antrag

Der Antrag und die ihm beizufügenden Unterlagen müssen alle Angaben enthalten, die zur Prüfung und Feststellung der Genehmigungsvoraussetzungen nach Nummer 3 erforderlich sind. Danach sind vorzulegen:

- die konkrete Bezeichnung des Vorhabens und dessen ausführliche Darstellung;
- Angaben über die an dem Vorhaben beteiligten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter (Name, Anschrift und Qualifikation der für die Leitung und die Organisation des Projekts verantwortlichen Personen der Stelle, die die Erhebung durchführt, sowie der weiteren Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter) und der übrigen Personen, die von den noch nicht verarbeiteten Erhebungsunterlagen Kenntnis erlangen;
- Benennung der an der Erhebung zu beteiligenden einzelnen Schulen, Angabe der Klassenstufen – ggf. bestimmter Fachklassen – und der voraussichtlichen Zahl der Klassen sowie Schülerinnen und Schüler;
- Angaben über die Art und Weise und den voraussichtlichen zeitlichen Umfang der Inanspruchnahme von Schülerinnen und Schülern, Lehrkräften oder Erziehungsberechtigten;
- Zeitplan der Erhebung;
- bei Antragstellerinnen oder Antragstellern aus dem Hochschul- oder sonstigen Bildungsbereich eine Stellungnahme der fachlich zuständigen Professorin oder des fachlich zuständigen Professors oder der Projektleitung, bei Antragstellerinnen oder Antragstellern aus Studienseminaren der Seminarleitung;
- bei Anträgen von Institutionen oder Personen, die ihren Sitz oder Wohnsitz außerhalb Niedersachsens haben, sowie bei Antragstellerinnen oder Antragstellern aus dem Hochschul- oder sonstigen Bildungsbereich, die zwar in Niedersachsen wohnen, aber an Bildungseinrichtungen außerhalb Niedersachsens tätig sind oder ausgebildet werden, eine besondere Begründung für die Durchführung der Erhebung in Niedersachsen;

- 2.8 Muster aller Unterlagen, deren Verwendung bei der Erhebung vorgesehen sind (Fragenkataloge, Erhebungsbogen, Tests, Muster eines Informationsschreibens für die Teilnehmerinnen und Teilnehmer an der Erhebung u. Ä.) sowie Angaben über den Zeitpunkt der Anonymisierung und die endgültige Vernichtung der zu erhebenden Daten.

## 3. Genehmigungsvoraussetzungen

- Die Genehmigung kann erteilt werden, wenn den vorgelegten Unterlagen mit hinreichender Sicherheit zu entnehmen ist, dass
  - das Ziel der Erhebung nicht durch Verwendung bereits vorhandener Daten oder Untersuchungsergebnisse erreicht werden kann,
  - mit der Durchführung der Maßnahme in der Schule keine unzumutbare Störung oder Belastung des Schulbetriebes verbunden ist,
  - die Teilnahme freiwillig (Nummer 3.2) oder gemäß § 30 Abs. 3 Niedersächsisches Schulgesetz die Teilnahme verpflichtend ist und
  - entweder personenbezogene Daten nicht verarbeitet (Nummer 3.3) oder die datenschutzrechtlichen Vorschriften eingehalten werden (Nummer 3.4).
- Die Freiwilligkeit der Teilnahme beinhaltet auch das Recht, einzelne Fragen zu beantworten, andere aber nicht. Darauf sind die jeweiligen Teilnehmerinnen und Teilnehmer (Schülerinnen und Schüler und / oder Erziehungsberechtigte und / oder alle an der Schule tätigen Personen) vorher hinzuweisen. Dabei sind sie über das Ziel und den wesentlichen Inhalt des Vorhabens, die Art ihrer Beteiligung an der Untersuchung sowie über die Verwendung der erhobenen Daten aufzuklären. Zur Aufklärung gehört auch der Hinweis, dass eine Nichtteilnahme keinerlei Nachteile für sie mit sich bringt.
- Personenbezogene Daten werden dann nicht verarbeitet, wenn die Erhebung anonym erfolgt und die Struktur der Fragen und die Art der Durchführung der Erhebung eine Zuordnung der erhobenen Daten zu bestimmten einzelnen Personen in allen Phasen der Verarbeitung (Erheben, Speichern, Verändern, Übermitteln, Sperren, Löschen und Nutzen) – auch bei Zuhilfenahme von Zusatzwissen (z. B. Adress- und Telefonverzeichnisse) – nicht oder nur mit einem unverhältnismäßig großen Aufwand an Zeit, Kosten oder Arbeitskraft zulässt.
- Ist es während oder nach der Erhebung möglich, einzelne Daten – ggf. auch mit Zusatzwissen – bestimmten Personen zuzuordnen, dann werden personenbezogene Daten i. S. d. § 3 Niedersächsisches Datenschutzgesetz (NDSG) verarbeitet.
  - Die Teilnahme an Umfragen und Erhebungen, bei denen personenbezogene Daten verarbeitet werden, bedarf der schriftlichen Einwilligung nach Maßgabe der Nummern 3.4.2 bis 3.4.5.
  - Die Einwilligung der Erziehungsberechtigten ist erforderlich, wenn
    - minderjährige Schülerinnen und Schüler oder
    - Schülerinnen und Schüler – altersunabhängig – nach ihren Eltern oder nach Verhältnissen in der Familie befragt werden sollen.

Personenbezogene Angaben zu Dritten sind nur mit deren Einwilligung zulässig.

3.4.3 Die Einwilligung der Schülerinnen und Schüler ist bei deren Befragung erforderlich, wenn sie

a) volljährig oder

b) minderjährig und bereits einwilligungsfähig sind. Einwilligungsfähigkeit liegt dann vor, wenn sie in der Lage sind, die Bedeutung und die Tragweite der Einwilligung und deren rechtliche Folgen zu erfassen und ihren Willen hiernach zu bestimmen. Im Regelfall ist bei Schülerinnen und Schülern ab Schuljahrgang 9 vom Vorliegen der Einwilligungsfähigkeit auszugehen. Diese Einwilligung ist zusätzlich zur Einwilligung der Erziehungsberechtigten nach Nr. 3.4.2 a) einzuholen.

3.4.4 Die Erziehungsberechtigten, soweit sie persönlich an Umfragen und Erhebungen teilnehmen, und alle an der Schule tätigen Personen können ihre Einwilligung durch das Zurverfügungstellen ihrer Daten bekunden, beispielsweise mit dem Ausfüllen und der Rückgabe der Fragebögen oder ihrer Teilnahme online.

Online-Befragungen der Schülerschaft sind stets nur zulässig, wenn sichergestellt ist, dass die schriftliche Einwilligung nach Maßgabe der Nummern 3.4.2, 3.4.3 und 3.4.5 erteilt ist.

3.4.5 Die Einwilligung ist nur wirksam, wenn eine umfassende Aufklärung über die vorgesehene Erhebung und Verwendung der Daten sowie über die Bedeutung der Einwilligung vorausgegangen ist. Zur Aufklärung gehört auch der Hinweis, dass die Einwilligung verweigert oder mit Wirkung für die Zukunft widerrufen werden kann. Sollen Daten über die rassische und ethnische Herkunft, politische Meinungen, religiöse oder weltanschauliche Überzeugungen, Gewerkschaftszugehörigkeit, Gesundheit oder Sexualleben erhoben werden, muss sich die Einwilligung ausdrücklich auf diese Angaben beziehen (§ 4 Abs. 2 NDSG).

3.4.6 Werden personenbezogene Daten für Forschungsvorhaben verarbeitet, ist im Übrigen § 25 NDSG zu beachten; das bedeutet insbesondere, dass

- erhobene Daten nur für Forschungszwecke weiterverarbeitet werden dürfen (§ 25 Abs. 3 NDSG),
- die Daten zu anonymisieren und die Merkmale, mit deren Hilfe ein Bezug zu bestimmten Personen hergestellt werden kann, zu löschen sind, sobald der Erhebungszweck dies zulässt (§ 25 Abs. 4 NDSG).

4. Über ihre Beteiligung an einer genehmigten Umfrage oder Erhebung entscheiden die Schulen in eigener Zuständigkeit, sofern sie nicht durch Erlass des Kultusministeriums oder Verfügung der nachgeordneten Schulbehörde zur Beteiligung verpflichtet werden.

5. Die Ergebnisse der Umfragen und Erhebungen sowie ihre Auswertung sind der Genehmigungsbehörde und dem Kultusministerium schriftlich mitzuteilen.

6. Dieser RdErl. tritt am 1.1.2014 in Kraft und mit Ablauf des 31.12.2019 außer Kraft.

## Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Arbeit der Landesbediensteten in Schulen und Studienseminaren (Arbeitsschutz in Schulen)

(Abdruck aus dem Nds. MBl. Nummer 1, 2014)

RdErl. d. MK v. 10.12.2013 AuG-40 180/1-1 – VORIS 81600 –

Bezug: RdErl. v. 12.5.2004 (Nds. MBl. S. 392) – VORIS 81600 –

### 1. Gesetzliche Grundlagen

Die Rechtsgrundlagen ergeben sich insbesondere aus dem Arbeitsschutzgesetz (ArbSchG), aus dem Gesetz über Betriebsärzte, Sicherheitsingenieure und andere Fachkräfte für Arbeitssicherheit (ASiG) und dem Nds. Schulgesetz; für tarifbeschäftigte Landesbedienstete gelten auch Bestimmungen aus dem SGB VII – Gesetzliche Unfallversicherung.

### 2. Anwendung in den Dienststellen

#### 2.1 Verantwortung der Dienststellenleiterinnen und Dienststellenleiter

Die Arbeitgeberpflichten des Landes obliegen nach § 13 Abs. 1 ArbSchG im Rahmen ihrer übrigen dienstlichen Pflichten und Befugnisse den Dienststellenleiterinnen und Dienststellenleitern, für Schulleiterinnen und Schulleiter greifen ergänzend die §§ 32 und 43 NSchG.

Die Schulleitungen und die Schulträger arbeiten in Fragen der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes vertrauensvoll zusammen. Sie unterrichten sich gegenseitig frühzeitig über alle Angelegenheiten, die wesentliche Auswirkungen auf die Wahrnehmung der Aufgaben des anderen Teils haben.

Sicherheit und Gesundheit bei der Arbeit in den Dienststellen sind zu gewährleisten und zu verbessern. Entsprechende Maßnahmen müssen integraler Bestandteil aller Prozesse und Strukturen in allen Dienststellen sein. Sie sind fester Bestandteil des Schulkonzepts z. B. in Zusammenhang mit der Entwicklung des Schulprogramms oder eines schulischen Personalentwicklungskonzepts und spiegeln damit auch die Qualität der Schule wider. Bei der Lehramtsausbildung sind Sicherheit und Gesundheitsschutz zu berücksichtigen.

Die Dienststellenleiterin oder der Dienststellenleiter ist insbesondere verpflichtet,

- a) die in der Dienststelle Beschäftigten über die Belange von Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Arbeit zu informieren und zur Mitwirkung zu motivieren,
- b) für eine geeignete Organisation von Sicherheit und Gesundheitsschutz in der Dienststelle zu sorgen und auf die Bereitstellung der erforderlichen Mittel hinzuwirken,
- c) geeignete Personen als Sicherheitsbeauftragte zu bestellen (Nummer 2.4) und ggf. einen Arbeitsschutzausschuss einzurichten (Nummer 2.6),
- d) die Arbeitsbedingungen der Beschäftigten im Hinblick auf Gefährdung der Sicherheit und der Gesundheit zu beurteilen, Verbesserungsmaßnahmen zu planen, durchzuführen, auf Wirksamkeit zu prüfen und den gesamten Prozess zu dokumentieren (Nummer 2.3),
- e) Maßnahmen zu treffen, die zur ersten Hilfe, Brandbekämpfung und Evakuierung der in der Schule anwesenden Personen erforderlich sind, und unter Beteiligung der Personalvertretung, der Gleichstellungsbeauftragten und

der Schwerbehindertenvertretung die dafür zuständigen Beschäftigten schriftlich zu beauftragen,

- f) zu gewährleisten, dass die Beschäftigten befähigt sind, bei der Erfüllung ihrer Aufgaben die für die Sicherheit und den Gesundheitsschutz zu beachtenden Bestimmungen einzuhalten,
- g) die Beschäftigten im erforderlichen Umfang, mindestens aber jährlich über die Bestimmungen zur Aufrechterhaltung eines sicheren Dienstbetriebes und über bestehende Gefahren am Arbeitsplatz zu unterweisen,
- h) sich zu vergewissern, dass Beschäftigte anderer Arbeitgeber, die in der Dienststelle tätig werden, angemessene Anweisungen hinsichtlich möglicher Gefahren für Sicherheit und Gesundheit bei diesen Tätigkeiten erhalten haben,
- i) Mängel am Gebäude, am Grundstück oder an der Einrichtung der Dienststelle, die Sicherheit und Gesundheit gefährden können, unverzüglich der zuständigen Stelle anzuzeigen und auf ihre Beseitigung hinzuwirken; im Fall der Übertragung budgetierter Mittel eigenständig Maßnahmen zur Beseitigung der Mängel zu treffen und bei erheblicher Gefährdung sofortige Maßnahmen zur Gefahrenabwehr zu veranlassen,
- j) Meldungen von Unfällen der Beschäftigten weiterzuleiten und die Möglichkeit von Präventionsmaßnahmen zu prüfen.

## 2.2 Delegation von Aufgaben

Unbeschadet ihrer oder seiner Gesamtverantwortung kann die Dienststellenleiterin oder der Dienststellenleiter unter Beteiligung der Personalvertretung, der Gleichstellungsbeauftragten und der Schwerbehindertenvertretung zuverlässige und fachkundige Personen schriftlich damit beauftragen, genau beschriebene Teilaufgaben in eigener Verantwortung wahrzunehmen (§ 13 Abs. 2 ArbSchG).

## 2.3 Beurteilung der Arbeitsbedingungen nach § 5 ArbSchG (Gefährdungsbeurteilung)

Die Dienststellenleiterin oder der Dienststellenleiter ist verpflichtet, die Arbeitsbedingungen der Beschäftigten im Hinblick auf Gefährdung der Sicherheit und der Gesundheit unter Berücksichtigung aller Faktoren der Arbeitsumgebung einschließlich psychosozialer Belastungen, der Arbeitsorganisation, der arbeitenden Menschen und der auftretenden Wechselwirkungen zu erheben, zu beurteilen, Verbesserungsmaßnahmen zu planen, durchzuführen, auf Wirksamkeit zu prüfen, sich ändernden Gegebenheiten anzupassen und den gesamten Prozess zu dokumentieren.

Die Gefährdungsbeurteilung ist eine systematische Ermittlung von Gefährdungen sowie der Bedingungen, unter denen sie wirksam werden. Hieraus sind Präventions- und Schutzmaßnahmen herzuleiten. Dabei sind die durch § 4 ArbSchG vorgegebenen allgemeinen Grundsätze zu berücksichtigen. Auf die Dokumentationspflichten des § 6 ArbSchG wird hingewiesen.

Bei der Planung und Durchführung der Gefährdungsbeurteilung steht den Schulen und Studienseminaren das Beratungssystem Arbeitsschutz und Gesundheitsmanagement (AuG) der NLSchB (Nummer 3) als Unterstützung zur Verfügung.

Die Gefährdungsbeurteilung ist auf aktuellem Stand zu halten; festgestellte Gefährdungen und Belastungen, die auf Ebene der Einzelschule nicht bearbeitet werden können, sind der NLSchB auf dem Dienstweg zu melden.

## 2.4 Sicherheitsbeauftragte

Dienststellen mit regelmäßig mehr als 20 Beschäftigten haben unter Beteiligung der Personalvertretung, der Gleichstellungsbeauftragten und der Schwerbehindertenvertretung mindestens eine Sicherheitsbeauftragte oder einen Sicherheitsbeauftragten zu bestellen (§ 22 SGB VII). Bei der Ermittlung der Anzahl der Beschäftigten als Grundlage für die Bestellung der Sicherheitsbeauftragten ist der Umfang der Beschäftigung unerheblich; berücksichtigt werden nur Beschäftigte, die länger als ein halbes Jahr an der Dienststelle tätig sind. Die Zahl der Sicherheitsbeauftragten soll den Erfordernissen der Dienststelle angepasst werden. Bei Dienststellen mit bis zu 20 Beschäftigten wird die Bestellung einer oder eines Sicherheitsbeauftragten empfohlen.

Aufgabe der Sicherheitsbeauftragten ist es, die Dienststellenleitung bei der Durchführung der Maßnahmen zur Verhütung von Dienst- bzw. Arbeitsunfällen und berufsbedingten Erkrankungen zu unterstützen und auf Unfall- und Gesundheitsgefahren aufmerksam zu machen, ohne selbst in diesem Bereich verantwortlich zu sein. Die Sicherheitsbeauftragten werden für ihre Tätigkeit fortgebildet. Die für die Wahrnehmung ihrer Aufgaben erforderlichen Informationen sind ihnen zugänglich zu machen. Die Sicherheitsbeauftragten sollen anlassbezogen in dem notwendigen Umfang von ihrer Unterrichtsverpflichtung freigestellt werden.

## 2.5 Mitwirkungspflichten der Beschäftigten

Die Beschäftigten sind verpflichtet, für ihre eigene Sicherheit und Gesundheit bei der Arbeit Sorge zu tragen und die Arbeitsschutzbestimmungen einzuhalten. Die Beschäftigten haben auch für die Sicherheit und Gesundheit der Personen zu sorgen, die von ihren Handlungen und Unterlassungen bei der Arbeit betroffen sind. In Schulen sind dies u. a. Schülerinnen und Schüler sowie Besucherinnen und Besucher.

Die Beschäftigten haben von ihnen festgestellte Gefährdungen unverzüglich der Dienststellenleitung anzuzeigen und daran mitzuwirken, Sicherheit und Gesundheitsschutz zu gewährleisten und zu verbessern. Sie sollen von der Dienststellenleitung ermutigt werden, Vorschläge zu allen Fragen der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes bei der Arbeit zu machen.

## 2.6 Arbeitsschutzausschuss

An Dienststellen mit mehr als 20 Beschäftigten ist durch die Dienststellenleitung ein Arbeitsschutzausschuss zu bilden. Bei der Festlegung der Zahl der Beschäftigten werden Teilzeitbeschäftigte, die mit nicht mehr als der Hälfte ihrer regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit tätig sind, mit dem Faktor 0,5 und diejenigen, die mit nicht mehr als Dreiviertel der regelmäßigen Arbeitszeit beschäftigt sind, mit dem Faktor 0,75 berücksichtigt. Lehrkräfte im Vorbereitungsdienst zählen hierbei zu den Beschäftigten der Studienseminare. An Dienststellen mit bis zu 20 Beschäftigten wird die Bildung eines Arbeitsschutzausschusses empfohlen, dessen Zusammensetzung den Erfordernissen der Dienststelle angepasst ist.

Der Arbeitsschutzausschuss hat die Aufgabe, Anliegen von Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Arbeit zu beraten. Er tagt mindestens dreimal pro Jahr. Die Sitzungen finden in der unterrichtsfreien Zeit statt. Die Sitzungstermine sind frühzeitig bekannt zu geben.

Den Vorsitz übernimmt die Dienststellenleiterin oder der Dienststellenleiter. Weitere ständige Mitglieder sind zwei Ver-

treter des zuständigen Personalrates und mindestens eine Sicherheitsbeauftragte oder ein Sicherheitsbeauftragter nach Nummer 2.4. Der zuständigen Fachkraft für Arbeitssicherheit, der zuständigen Arbeitsmedizinerin oder dem zuständigen Arbeitsmediziner, an Schulen außerdem der Hausmeisterin oder dem Hausmeister und einer Vertreterin oder einem Vertreter des Schulträgers, der Gleichstellungsbeauftragten in Schulen und der Schwerbehindertenvertretung ist Gelegenheit zu geben, an den Sitzungen teilzunehmen. Weitere Fachleute, z. B. von Gemeindeunfallversicherungsverbänden oder der Gewerbeaufsicht, können bei Bedarf hinzugezogen werden.

#### 2.7 Personalvertretung, Gleichstellungsbeauftragte, Schwerbehindertenvertretung

Alle Maßnahmen zu Sicherheit und Gesundheitsschutz unterliegen der Mitbestimmung durch den Personalrat. Die Gleichstellungsbeauftragte und die Schwerbehindertenvertretung sind rechtzeitig und umfassend zu beteiligen.

### 3. Stabsstellen „Arbeitsschutz und Gesundheitsmanagement“ in den Regionalabteilungen der NLSchB

Zur Unterstützung der Schulen und Studienseminare bei der Umsetzung der arbeitsschutzrechtlichen Bestimmungen sind in den Regionalabteilungen der NLSchB Stabsstellen für Arbeitsschutz und Gesundheitsmanagement in Schulen und Studienseminaren eingerichtet.

Dort stehen Arbeitsmediziner und Arbeitspsychologen, Fachkräfte für Arbeitssicherheit sowie Beauftragte für Suchtfragen zur Verfügung. Beratungsleistungen können von den Schulen und Studienseminaren bei den jeweils zuständigen AuG-Beraterinnen und -Beratern über das Portal „Beratung und Unterstützung“ der NLSchB abgerufen werden

Das gesamte Unterstützungssystem ist im Konzept „Arbeitsschutz und Gesundheitsmanagement“ in Schulen und Studienseminaren des MK in der jeweils gültigen Fassung beschrieben.

#### 4. Informationen und Handlungshilfen

Umfangreiche Informationen und Arbeitshilfen zum gesamten Bereich des Arbeitsschutzes und des Gesundheitsmanagements in Schulen stehen auf der Webseite <http://www.arbeitsschutz.nibis.de> oder auch <http://www.lehrergesundheit.de> zur Verfügung.

#### 5. Schlussbestimmungen

Dieser RdErl. tritt am 1.1.2014 in Kraft und mit Ablauf des 31.12.2019 außer Kraft. Der Bezugserrlass tritt mit Ablauf des 31.12.2013 außer Kraft.

## Nachträgliche Ausstellung von Prüfungs- und Abschlusszeugnissen (Zweitausfertigung) bei besonders geschützten Namensänderungen oder aufgrund von Rekonstruktionen

(Abdruck aus Nds. MBl. S. 849)

RdErl. d. MK v. 6.11.2013 - 16-11 174 - VORIS 22410 -  
- Im Einvernehmen mit dem MF -

Bezug: RdErl. v. 1.8.2006 (Nds. MBl. S. 815) - VORIS 22410 -

1. Personen, deren Namen durch Adoption oder aufgrund des Transsexuellengesetzes geändert wurden, sind vor einer Offenbarung oder Ausforschung ihrer früheren Namen zu schützen. Ihnen ist deshalb auf Antrag eine Zweitausfertigung ihrer Prüfungs- oder Abschlusszeugnisse auszustellen.

Dabei sind die neuen Vornamen oder Namen, das Ausstellungsdatum des ursprünglichen Zeugnisses sowie die Angaben „Siegel der ...“ (Schule oder Behörde) und „gezeichnet ...“ (anstelle der Unterschrift) einzusetzen und folgender Zusatz aufzunehmen:

„Diese Ausfertigung tritt an die Stelle des ...-Zeugnisses vom ....“

Der Zusatz ist mit Unterschrift und Siegel der Schule oder Behörde, die die Zweitausfertigung ausstellt, und mit dem Datum der Ausstellung der Zweitausfertigung zu versehen.

2. Eine Zweitausfertigung eines Prüfungs- oder Abschlusszeugnisses kann auch in den Fällen ausgestellt werden, in denen eine Urschrift oder ein Zeugnisentwurf nicht mehr vorhanden, eine Rekonstruktion des Inhalts aber möglich ist. Ein der Regelung in Nr. 1 entsprechender Zusatz soll möglichst genau bezeichnen, welche – nicht mehr vorhandene – Urkunde durch die Zweitausfertigung ersetzt wird.
3. Für die Zweitausfertigung eines Zeugnisses ist eine Gebühr nach dem Kostentarif der ALLGO in der jeweils geltenden Fassung zu erheben. Die Gebühr ergibt sich aus der Tarifnummer, die für Ausweise, Bescheinigungen und Zeugnisse gilt.

Zur Vermeidung unangemessenen Verwaltungsaufwands ist das MK damit einverstanden, dass die von Schulen erhobenen Gebühren dem jeweiligen Schulträger zufließen.

4. Dieser RdErl. tritt am 1.1.2014 in Kraft und mit Ablauf des 31.12.2019 außer Kraft. Der Bezugserrlass tritt mit Ablauf des 31.12.2013 außer Kraft.

## Einstellungsverfahren in den Vorbereitungsdienst für die Lehrämter der allgemein bildenden Schulen zum Schuljahresbeginn 2014/15

Bek. d. MK vom 5.1.2014 – 35 – 84100 -

Für das Einstellungsverfahren in den Vorbereitungsdienst zum 1.9.2014 für

- das Lehramt an Grund- und Hauptschulen
- das Lehramt an Realschulen
- das Lehramt an Gymnasien
- das Lehramt für Sonderpädagogik

wird Folgendes bekanntgegeben:

1. **Bewerbungszeitraum (Online-Verfahren):**  
14.1.2014 bis 15.4.2014
2. **Nachreichfrist für das Examenszeugnis:**  
bis 31.5.2014 (**Ausschlussfrist für die Erstzulassung**)

3. Tag der Erstzulassung: in der 24. KW
4. Erweiterte Nachreichfrist für das Examenzeugnis:  
bis 10.7.2014
5. Nachrückverfahren: bis 20.7.2014
6. Einstellung: zum 1.9.2014

Gemäß § 119 Abs. 4 des Niedersächsischen Beamtengesetzes werden folgende Fächer als besondere Bedarfsfächer festgelegt:

– **Lehramt an Grund- und Hauptschulen**

1. Physik
2. Chemie
3. Musik
4. Englisch (Schwerpunkt Hauptschule)
5. Politik
6. Technik
7. Kunst (Schwerpunkt Hauptschule)
8. Hauswirtschaft

Sofern alle Bewerbungen mit einem der vorstehenden Lehrbefähigungsfächer berücksichtigt wurden, werden die Fächer Mathematik und ev. Religion mit dem Schwerpunkt Hauptschule berücksichtigt.

– **Lehramt an Realschulen**

1. Französisch
2. Chemie
3. Physik
4. Musik
5. Englisch
6. Technik
7. Kunst

Sofern alle Bewerbungen mit einem der vorstehenden Lehrbefähigungsfächer berücksichtigt wurden, werden die Fächer Mathematik und ev. Religion berücksichtigt.

– **Lehramt an Gymnasien**

1. Latein
2. Physik
3. Kunst
4. Informatik
5. Evangelische Religion
6. Mathematik
7. Chemie

Sofern alle Bewerbungen mit einem der vorstehenden Lehrbefähigungsfächer berücksichtigt wurden, werden die Fächer Musik und Spanisch, berücksichtigt.

– **Lehramt für Sonderpädagogik**

Beim Lehramt für Sonderpädagogik besteht besonderer Bedarf in allen sonderpädagogischen Fachrichtungen.

## Fremdsprachenassistentinnen und Fremdsprachenassistenten an Schulen in Niedersachsen im Schuljahr 2014/2015

*Bek. d. MK vom 2.12.2013 – 44-50 123/2-1 –*

Im Schuljahr 2014/2015 werden voraussichtlich insgesamt 104 Fremdsprachenassistentinnen und Fremdsprachenassistenten (FSA) nach Niedersachsen kommen, und zwar im Wesentlichen für Englisch und Französisch, in geringerer Anzahl für Spanisch, Italienisch, Niederländisch und Chinesisch.

Die Assistenzzeit beginnt mit der jeweiligen Einführungstagung im September bzw. Oktober 2014. Ausnahme: Zweitjahreskandidaten – diese beginnen ihre Assistenzzeit gemäß Absprache mit der zuständigen Behörde.

Das Assistenzjahr endet für FSA aus den USA am 30.6.2015, für FSA aus UK am 31.5.2015 oder 28.2.2015 und für alle anderen FSA am 31.5.2015.

Die ausländischen Fremdsprachenassistentinnen und Fremdsprachenassistenten erteilen keinen eigenverantwortlichen Unterricht. Sie sollen als Helfer der Fremdsprachenlehrkraft der Schule zur Belebung und Förderung des Unterrichts beitragen, um die Schülerinnen und Schüler in ihrer Sprechfertigkeit zu fördern. Dazu bieten sich in erster Linie, dem Alter der Schülerinnen und Schüler angemessen, Sprechübungen und Konversation in kleinen Gruppen an. Die Arbeit der Assistentinnen und Assistenten erfolgt in enger Absprache mit der verantwortlichen Lehrkraft der betreffenden Fremdsprache. Es ist dringend erforderlich, dass ein Mitglied des Lehrerkollegiums die Betreuung des ausländischen Gastes übernimmt und ihn in allen auftretenden Fragen berät.

Der Einsatz der Fremdsprachenassistentin oder des Fremdsprachenassistenten darf zwölf Wochenstunden nicht überschreiten. Die Assistentinnen und Assistenten erhalten aus Landesmitteln einen monatlichen Zuschuss von zurzeit 800 Euro (netto).

Die Schulen werden gebeten, den zuständigen Regionalabteilungen der Niedersächsischen Landesschulbehörde bis zum

**1.4.2014**

zu melden, ob sie eine Fremdsprachenassistentin oder einen Fremdsprachenassistenten aufnehmen wollen. Dabei wird um folgende Angaben gebeten, und zwar getrennt für Englisch, Französisch, Spanisch, Italienisch, Niederländisch, Chinesisch und nach Schulform unterteilt:

- vollständige Anschrift der Schule (einschließlich Telefon, E-Mail und Fax);
- Angabe, ob eine Betreuerin oder ein Betreuer bestellt ist;
- Angabe, ob und wann bereits früher Fremdsprachenassistentinnen oder Fremdsprachenassistenten an der Schule tätig waren;
- ggf. Angabe des weiteren Faches, für das eine Fremdsprachenassistentin oder ein Fremdsprachenassistent gewünscht wird.

Auf jeden Fall ist auch anzugeben, ob im Falle eines Rücktrittes eine Ersatzkandidatin oder ein Ersatzkandidat gewünscht wird.

Fremdsprachenassistentinnen und Fremdsprachenassistenten, die einen Unterhaltszuschuss vom Land Niedersachsen oder

vom Auswärtigen Amt erhalten, können Schulen in freier Trägerschaft nicht zugewiesen werden. Falls diese Schulen dennoch an der Zuweisung einer Fremdsprachenassistentin oder eines Fremdsprachenassistenten interessiert sind, muss der jeweilige Schulträger die Zahlung des Unterhaltszuschusses übernehmen. Die Schulen können dann wie öffentliche Schulen die Zuweisung einer Fremdsprachenassistentin oder eines Fremdsprachenassistenten beantragen. Dabei müssen sie erklären, dass der Unterhaltszuschuss vom Schulträger gezahlt wird. Ein entsprechender Antrag ist ebenfalls bis zum 1.4.2014 direkt an das Niedersächsische Kultusministerium zu richten.

Die Verteilung der Assistentinnen und Assistenten wird erfolgen, sobald die Bewerbungen im Niedersächsischen Kultusministerium vorliegen (voraussichtlich Ende Mai 2014).

## Modellvorhaben „Deutsches Sprachdiplom der Kultusministerkonferenz, Stufe I, für Schülerinnen und Schüler in Sprachlernklassen zur sprachlichen Erstintegration – DSD I“

### Pilotphase 2:

Teilnahme von zehn Schulen mit Sprachlernklassen an der Pilotphase II zur Einführung des DSD I (Prüfungstermin im März 2015)

Am 15.11.2012 beschloss die Kultusministerkonferenz, das Deutsche Sprachdiplom der Stufe I (DSD I) auch im Inland einzuführen. Damit soll Schülerinnen und Schülern, die als sog. Seiteneinsteigerinnen und Seiteneinsteiger mit wenig oder keinen Deutschkenntnissen in Sprachlernklassen unterrichtet werden, die Möglichkeit geboten werden, ein international anerkanntes Zertifikat zu erwerben, das ihnen Kenntnisse der deutschen Sprache auf dem Niveau B1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen bescheinigt.

Das Format des DSD I gibt den Schulen klare Kriterien zur Eingliederung der Schülerinnen und Schüler an die Hand. Darüber hinaus wird den Schülerinnen und Schülern eine klare Zielorientierung vorgegeben, was die Motivation der Lerngruppe erfahrungsgemäß deutlich steigert.

Nach sehr guten Erfahrungen in Hamburg, Hessen und Berlin soll in Niedersachsen im Rahmen eines zweijährigen Pilotprojekts geprüft werden, inwiefern

- das DSD als allgemein anerkanntes Zertifikat die Chancen von Schülerinnen und Schülern, die ohne oder mit geringen Deutschkenntnissen zugewandert sind, beim Übergang von der Schule in Ausbildung und Beruf erhöht,
- durch die klare methodisch-didaktische Zielorientierung des Prüfungsformats und die Qualifizierung der Lehrkräfte eine Qualitätsentwicklung und -sicherung des Unterrichts für sog. Seiteneinsteigerinnen und -einsteiger erreicht werden kann.

Schülerinnen und Schüler aus Sprachlernklassen zehn niedersächsischer Schulen – Berufsbildende Schulen, Kooperative Gesamtschulen und Hauptschulen –, die sich an der ersten Pilotphase beteiligt haben, werden im März 2014 an den Prüfungen zum DSD I teilnehmen.

Für die zweite Pilotphase werden Modellschulen gesucht, die ihren Schülerinnen und Schülern in den Sprachlernklassen im März 2015 die Möglichkeit bieten wollen, das Deutsche Sprachdiplom der Kultusministerkonferenz, Stufe I, zu erwerben.

Begleitend führt das Niedersächsische Landesinstitut für schulische Qualitätsentwicklung (NLQ) eine verpflichtende Fortbildungsreihe für die in den Sprachlernklassen unterrichtenden Lehrkräfte durch. Hierbei werden in acht unterrichtspraktischen Modulen neben dem Prüfungsformat und den Prüfungsinhalten des DSD I insbesondere Methoden und Ansätze eines kompetenzorientierten DaZ-Unterrichts thematisiert und schulinterne Lehrpläne für diesen Unterricht erarbeitet.

Bei Interesse melden Sie sich bitte bis zum 31.1.2014 bei der zuständigen Dezernentin im NLQ, Frau Müller, Tel.: 05121 1695228, E-Mail: hannelore.mueller@nlq.niedersachsen.de. Auch DaZNet-Schulen können sich gern bewerben.

## Deutsch-französischer Tag am 22.1.2014

Jährlich am 22. Januar wird der Deutsch-Französische Tag begangen.

Er erinnert an die Unterzeichnung des als Élysée-Vertrag bekannten deutsch-französischen Freundschaftsvertrages am 22.1.1963 durch Bundeskanzler Konrad Adenauer und den französischen Staatspräsidenten Charles de Gaulle im Pariser Élysée-Palast.

Aus Anlass des 40. Jahrestags des Élysée-Vertrags im Jahr 2003 ist der 22. Januar von Staatspräsident Chirac und Bundeskanzler Schröder zum „Deutsch-Französischen Tag“ erklärt worden. Er soll jährlich dazu genutzt werden, in allen Einrichtungen der deutschen und französischen Bildungssysteme die bilateralen Beziehungen darzustellen, für die Partnersprache zu werben, über Austausch- und Begegnungsprogramme sowie über die Möglichkeiten des Studiums und der Beschäftigung im Partnerland zu informieren und dabei den Élysée-Vertrag und dessen historisch-politischen Kontext hervorzuheben.

Die Schulen sind aufgerufen, den Deutsch-Französischen Tag eigenverantwortlich zu gestalten und dabei, in Anknüpfung an bisherige oder laufende Aktivitäten, schulart- sowie altersgemäß entsprechende Themen aufzugreifen und den Dialog mit Partnern bzw. Partnerschulen in Frankreich zu intensivieren.

Deutsch-französische Themen können in vielen Fächern behandelt werden. Dabei können verschiedene Akteure der binationalen Zusammenarbeit einbezogen werden: insbesondere Schul- und Städtepartnerschaften; Projektpartner aus deutsch-französischen bzw. europäischen Bildungsprojekten; Unternehmen, die in Frankreich tätig sind; regionale und lokale Medien; Eltern- und Schülerverbände. Dabei soll den jungen Menschen der Nutzen der engen deutsch-französischen Zusammenarbeit in europäischem und internationalem Kontext für ihr Leben und ihre Zukunft deutlich werden (Schule, Studium, Arbeitsmarkt, friedliche Verhältnisse, Freizügigkeit und Reisen).

Das Deutsch-Französische Jugendwerk führt im zeitlichen Zusammenhang mit diesem Termin den „Deutsch-französischen Entdeckungstag“ durch (Informationen unter: [www.entdeckungstag.de/de/](http://www.entdeckungstag.de/de/)).

## EU-Projekttag an Schulen am 31.3.2014

Die Länder haben sich darauf verständigt, im Jahr 2014 erneut einen EU-Projekttag an Schulen durchzuführen. Dieser achte bundesweite EU-Projekttag soll auch in Niedersachsen am Montag, den 31.3.2014, stattfinden. Mit dem EU-Projekttag soll durch Diskussionen mit Politikern und Vertretern europäischer Institutionen das Interesse der Schülerinnen und Schüler an der Europäischen Union (EU) geweckt und das Verständnis für die EU gestärkt werden.

Soweit es aus schulorganisatorischen oder terminlichen Gründen erforderlich ist, können sich die Schulen auch im zeitlichen Umfeld des 31.3.2014 am EU-Projekttag beteiligen. In Niedersachsen wird das Europäische Informations-Zentrum (EIZ) Niedersachsen wieder unter der Internet-Adresse [www.eu-projekttag.eu](http://www.eu-projekttag.eu) rechtzeitig Informationen für Schulen und Lehrkräfte rund um den EU-Projekttag anbieten.

## 10. SchulKinoWochen bieten landesweit umfangreiches Filmprogramm

Vom 17.2. bis 14.3.2014 finden in Niedersachsen die 10. SchulKinoWochen statt. In vier Regionen werden in 100 teilnehmenden Kinos unterrichtsbezogene Filme für alle Altersstufen und Schulformen angeboten. Dieses landesweite film- und medienpädagogische Projekt ist seit 2007 Teil einer Vereinbarung zwischen der Niedersächsischen Landesmedienanstalt (NLM) und dem Niedersächsischen Kultusministerium (MK). Es hat zum Ziel, die Kompetenzen junger Menschen auf dem Gebiet der audiovisuellen Medien zu fördern und das Aufgabenfeld „Film im Unterricht“ weiter zu stärken. Seit Start des Projektes 2004 nahmen in Niedersachsen 592.000 Schülerinnen und Schüler mit ihren Lehrkräften an den SchulKinoWochen teil.

Um die Bedeutung dieses landesweiten Projekts zu unterstreichen, wenden sich Kultusministerin Frauke Heiligenstadt und der Direktor der Landesmedienanstalt Andreas Fischer an die Schulleiterinnen und Schulleiter und Lehrerinnen und Lehrer: „Filme gehören als künstlerische Werke zu unserer Kultur und sie prägen unser Verständnis von der Welt. Zudem trifft das Medium Film und der kulturelle Ort Kino bei Kindern und Jugendlichen auf eine hohe Akzeptanz. Die besondere Kino-Atmosphäre ermöglicht für die Filme mehr Aufmerksamkeit und bietet gute Ansatzpunkte, um mit Schülerinnen und Schülern ins Gespräch zu kommen. Denn das Ziel der SchulKinoWochen Niedersachsen ist die Stärkung der Film- und Medienkompetenz der Kinder und Jugendlichen über die Auseinandersetzung mit dem Medium Film in all seinen Facetten.“

## Filmangebot

Während der SchulKinoWochen werden Kinos in Schulumgebung ausgewählte Filme anbieten, die in Zusammenarbeit mit dem bundesweit tätigen filmpädagogischen Netzwerk VISION KINO als besonders empfehlenswert eingestuft worden sind. Angeboten werden unterrichtsbezogene Filme für alle Altersstufen – z. B. Literaturverfilmungen, Filme zu Integration und Migration, zur interkulturellen Bildung, zur Rechtsextremismus-Prävention, zu geschichtlichen Themen und zum Fremdsprachenunterricht.

Einen Schwerpunkt setzt die Filmauswahl zum „Wissenschaftsjahr 2014 – Die Digitale Gesellschaft“. Fünf Spiel-, Dokumentar- und Animationsfilme bieten alters- und fächerübergreifende Zugänge, um sich im Unterricht aktiv mit der digitalen Gesellschaft als einer Gesellschaft im Umbruch auseinanderzusetzen. Das Filmprogramm wird vom Bundesministerium für Bildung und Forschung gefördert.

Weitere Themen sind 2014 Filme zum 1. Weltkrieg, eine gemeinsame Reihe von VISION KINO und der Bundeszentrale für politische Bildung, und eine Auswahl von Filmen, die sich angesichts der aktuellen Flüchtlingsströme nach Europa mit der Frage „Festung oder Zuflucht Europa?“ beschäftigen.

## Anmeldung, Arbeitsmaterialien, Eintrittspreise

Lehrkräfte aller Schulen haben die Möglichkeit, mit ihren Klassen und Kursen die Filme im Kino zum ermäßigten Eintrittspreis von 3,50 Euro zu sehen. Bei ausgewählten Filmaufführungen werden Referenten der SchulKinoWochen mit Regisseuren, Produzenten, Schauspielern und den Schülerinnen und Schülern diskutieren und für Filmgespräche zur Verfügung stehen. Zu allen Filmen gibt es kostenlos pädagogisches Arbeitsmaterial zur Vor- und Nachbereitung des Kinobesuchs. Für Lehrkräfte und Begleitpersonen ist der Eintritt frei.

Die Kinoprogramme aller beteiligten Kinos sind im Internet unter [www.schulkinowochen-nds.de](http://www.schulkinowochen-nds.de) zu finden. Hier ist auch die online-Anmeldung möglich. Alle Informationen stehen auch in Broschüren, die jede niedersächsische Schule erhält.

## Fortbildungen

Eingebunden in das Programm der SchulKinoWochen Niedersachsen sind Lehrerfortbildungen, die in Kooperation mit den Schulen, kommunalen Medienzentren, Bildungsstätten und dem Niedersächsischen Landesinstitut für schulische Qualitätsentwicklung (NLO) durchgeführt werden. Auf den Fortbildungsveranstaltungen werden die in den Kerncurricula vorgesehenen Module wie Filmisches Erzählen, Filmanalyse, Filmgenres oder Film im Fremdsprachenunterricht thematisiert. Dadurch lässt sich die Behandlung des Mediums Film im Unterricht optimal vorbereiten und der Kinobesuch nachbereiten.

Derzeit stehen folgende Themen für überwiegend ganztägige Lehrerfortbildungen fest:

### Film im Französischunterricht – Zentralabitur 2015

- 5.2.2014, Osnabrück, Medienzentrum
- 19.2.2014, Wilhelmshaven, Marion Dönhoff Schule
- 26.2.2014, Groß Ilsede, Kreismedienzentrum Peine

### Einführung in die Arbeit mit Spielfilmen im Französischunterricht

- 5.3.2014, Nienburg, Kreismedienzentrum
- 25.6.2014, Papenburg, Historisch-Ökologische Bildungsstätte



**Die DDR (im Film)**

14.2.2014, Hannover, Kino im Sprengel

**Filmbildung als Medium der Vermittlung des Themas „Menschenrechte“ im Unterricht am Beispiel von Spiel- und Dokumentarfilmen über Guantanamo.**

21.2.2014, Osnabrück, Medienzentrum

**Filmisches Erzählen am Beispiel der Literaturverfilmung**

19.3.2014, Salzgitter, Medienzentrum

**Suizid-Prävention.**

**Pädagogisches Arbeiten mit Filmen zum Thema**

24.3.2014, Groß Ilsede, Kreismedienzentrum Peine

**Film im Englischunterricht**

21.5.2014, Papenburg, Historisch Ökologische Bildungsstätte

16.5.2014, Oldenburg, Casablanca Kino

Anmeldung für alle Fortbildungen über die VeDaB oder per E-Mail: [witte@schulkinowochen-nds.de](mailto:witte@schulkinowochen-nds.de) .

In Kooperation mit den SchulKinoWochen findet 2014 wieder das „Sehpferdchen – Filmfest für die Generationen“ statt, und zwar vom 23.2. bis 5.3.2014 in Hannover, Burgdorf und Neustadt und vom 1.3. bis 9.3.2014 in Braunschweig. Das Filmprogramm steht unter [www.sehpferdchen.de](http://www.sehpferdchen.de).

Weitere Informationen zu Fortbildungen, Filmen, Sonderveranstaltungen etc. gibt es auf [www.schulkinowochen-nds.de](http://www.schulkinowochen-nds.de) oder im Büro der SchulKinoWochen Niedersachsen in Hannover, Tel.: 0511 2287970; Anfragen per E-Mail: [info@schulkinowochen-nds.de](mailto:info@schulkinowochen-nds.de).

**Partner und Förderer**

Die SchulKinoWochen Niedersachsen sind ein Projekt von VISION KINO in Kooperation mit dem Film & Medienbüro Niedersachsen sowie zahlreichen Partnern auf Bundes- und Landesebene. Mitgefördert wird das Vorhaben vom MK, von der NLM und der nordmedia Fonds GmbH. VISION KINO ist eine Initiative des Beauftragten der Bundesregierung für Kultur und Medien, der Filmförderungsanstalt, der Stiftung Deutsche Kinemathek und der Kino macht Schule GbR. Die Schirmherrschaft über VISION KINO wurde von Bundespräsident Joachim Gauck übernommen.

## Neue Kurse im Programm des Niedersächsischen Landesinstituts für schulische Qualitätsentwicklung (NLQ)

**n-report regional –****Journalistisches Arbeiten in der Schule****Projektausschreibung**

Das Niedersächsische Landesinstitut für schulische Qualitätsentwicklung (NLQ) und die Niedersächsische Landesmedienanstalt (NLM) bieten für das kommende Schuljahr 2014/15 ein Medienprojekt für Schulklassen und Kurse ab Jahrgangsstufe 9 an und laden Schulen zur Teilnahme ein. Es geht darum, Lehrerinnen und Lehrer in einem Fortbildungsprojekt mit Journalisten zusammenzubringen. Über ein Schuljahr werden die Teilnehmer in diesem Fortbildungsprojekt von Journalisten, Filme- und Radiomachern, den „multimediamobilien“ der NLM und Medienberatern begleitet.

**Hintergrund**

Journalistische Medien begegnen uns täglich und werden von Schülerinnen und Schülern als Informationsquelle genutzt. Auch Eltern suchen die Unterstützung der Schule bei Problemen mit unkritischem Medienkonsum der Kinder. Die Schule muss daher helfen, die Macht der Medien zu verstehen und zu durchschauen, denn die genutzten Medien beeinflussen die Wertvorstellungen und Verhaltensweisen Jugendlicher erheblich.

**Ziele**

Das eigene Entwickeln und Gestalten von journalistischen Medien zeigt den Schülerinnen und Schülern, wie Meinungen beeinflusst und Bilder manipuliert werden können. Dies erhöht die Beurteilungsfähigkeit journalistischer Produkte und führt zu dem Verständnis, dass Medien gesellschaftliche Beziehungen und Willensbildungsprozesse beeinflussen.

Das praktische und projektorientierte journalistische Arbeiten vereint alle aus den Bildungsstandards abgeleiteten überfachlichen Kompetenzbereiche: Recherche-, Strukturierungs-, Produktions-, Kooperations-, Präsentations- und Reflexionskompetenz.

Das Projekt n-report regional beinhaltet:

- Lehrkräfte lernen von Journalisten, eigene Reportagen zu produzieren.
- In der eigenen Schule werden regionale Themen von den Schülerinnen und Schülern umgesetzt.
- In den Schülerprojekten können alle Medien (Foto, Print, Film / TV, Audio, Web) im Verbund eingesetzt werden.
- Die teilnehmenden Schulen können ihr Medienprofil stärken.
- Die Schülerinnen und Schüler können Preise gewinnen.
- Für den Zeitraum des Projektes wird eine Ausstattungsunterstützung zur Verfügung gestellt.

**Konzept**

Am Projekt n-report regional können zwölf Schulen aus verschiedenen Regionen Niedersachsens teilnehmen. Eine Voraussetzung ist, dass die Schule im Schuljahr 2014/15 in einer Klasse oder einem Kurs der Sekundarstufe I / II ein Medienprojekt durchführt.

Die Lehrerinnen und Lehrer, die das Schülerprojekt leiten, nehmen über n-report regional an einer Qualifikation zum journalistischen Arbeiten in der Schule teil. Sie durchlaufen dabei alle Phasen der Produktion journalistischer Beiträge: Entwickeln, Recherchieren, Produzieren, Publizieren. Ein fester Teilnehmerkreis (Auswahl nach der Bewerbung) trifft sich über den Zeitraum von Mai 2014 bis zum Ende des Schuljahres 2014/15 zu vier mehrtägigen Fortbildungsveranstaltungen in verschiedenen Regionen Niedersachsens.

Parallel zu der Fortbildung der Lehrerinnen und Lehrer erstellen die Schülerinnen und Schüler in der eigenen Region multimediale journalistische Beiträge zu aktuellen Themen. Die Schulprojekte werden am Ende des Projektes prämiert, und alle Projektlehrer erhalten zu jedem Fortbildungsmodul eine Teilnahmebescheinigung des NLQ.

Jede teilnehmende Lehrkraft kann für den Zeitraum des Projektes ergänzendes technisches Equipment zur Unterstützung in Anspruch nehmen. Die Durchführung der Unterrichtsprojekte mit den Schülerinnen und Schülern unterstützen die niedersächsische Medienberatung und die „multimediamobile“ kostenfrei.

#### **Verbindliche Vereinbarungen zur Teilnahme**

Die Schule führt in ihren Räumlichkeiten und mit der Ausrüstung der Schule im Schuljahr 2014/15 ein Medienprojekt durch. Die teilnehmende Lehrkraft wird von der Schule für vier zweitägige Tagungen von der Schule freigestellt. Die Lehrkräfte verpflichten sich zur Berichterstattung über den Verlauf in der eigenen Schule und zur Bereitstellung der Ergebnisse. Die Fortbildungskosten und Reisekosten werden vom NLQ übernommen. Die Einführungsveranstaltung für das Projekt findet am Ende des Schuljahres 2013/14 statt.

Bewerbungen zur Teilnahme mit

- Einverständniserklärung bzw. Unterschrift der Schulleitung,

- Informationen zur technischen Ausstattung der Schule,
- Beschreibung der Lerngruppe für das Medienprojekt (ggf. mit Projektidee),
- Angaben zu den Unterrichtsfächern der teilnehmenden Lehrkraft

sind bis zum 30.4.2014 an das Niedersächsische Landesinstitut für schulische Qualitätsentwicklung, Herrn Hans-Jakob Erchinger, Richthofenstraße 29, 31137 Hildesheim, zu senden.

Nähere Auskunft erteilen:

Herr Hans-Jakob Erchinger, NLQ, Tel.: 05121 1695403, E-Mail: [hans-jakob.erchinger@nlq.niedersachsen.de](mailto:hans-jakob.erchinger@nlq.niedersachsen.de)

Frau Erika Richter, NLQ, Tel.: 05121 1695402